

Freunde des Bamberger Marionettentheaters e.V.

Präambel

Das Bamberger Marionettentheater, dessen Bühne aus dem Jahre 1821 stammt und das, was Format und Ambiente betrifft, einmalig ist, wurde von Klaus Loose eingerichtet und seit 1987 in Bamberg bespielt. Der Bühnenherkunft entsprechend werden vornehmlich romantische Schauspiele und Opern aufgeführt, und zwar möglichst ungekürzt und originalgetreu.

Satzung des Vereins

I. Name und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Bamberger Marionettentheaters“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter VR 994 eingetragen.
3. Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins ist der Betrieb des Bamberger Marionettentheaters.

§ 3

1. In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Alle Mittel des Vereins sind an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
3. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen dürfen aus Mitteln des Vereins nicht an Mitglieder gegeben werden.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf der Verein niemanden begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt; sie wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gleichzeitig wird eine Satzung ausgehändigt.
2. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Bewerber zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 15. November beim Vorstand eingegangen sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des Jahres wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen. Dies kann der Betroffene zur nächsten Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

§ 6

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die den Verein besonders gefördert haben. Sie werden auf Vorschlag mit Begründung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) drei Beisitzer
2. Dem Vorstand dürfen keine Ensemblemitglieder des „Bamberger Marionettentheaters“ angehören. Wenn es erforderlich ist, werden diese zu Vorstandssitzungen hinzugezogen. Sie haben nur beratende Funktion.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 10

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
2. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich; nur auf Antrag, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausgesprochen haben, werden die Wahlen durch Akklamation durchgeführt.
3. Der Vorstand bleibt beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen vor.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Eintragung oder Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2) nicht zuständig ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens dem 1. oder 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung muss 8 Tage vor dem Termin den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt werden. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist abgesehen werden.
6. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über Anträge, die Abänderung der Satzung, die Bestellung der zwei Rechnungsprüfer, die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung der Mitgliederversammlung muss vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgen.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder, die nicht im Beitragsrückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenmehrheiten werden durch ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Organe vertreten. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage davor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 14

1. Die bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei Vertretung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.

IV. Sitz

§ 16

Der Sitz der „Freunde des Bamberger Marionettentheaters e.V.“ ist in Bamberg.

V. VEREINSAUFLÖSUNG

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Bamberg mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für die Zwecke des Bamberger Marionettentheaters Verwendung findet.

Inkrafttreten

§ 18

Die Satzung wurde am 25.09.2007 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie wurde mit dem Eintrag in das Registergericht am 20.11.2007 wirksam.

Bamberg, den 25.11.2007



Hermann Baumann

1. Vorsitzender



Renate Nötling

Schriftführerin